



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Bern, 07.11.2017

Informationsschreiben 2017/7: Toleranzen für die Nährwertdeklaration

1. Einleitung

Gewisse Lebensmittel können aufgrund natürlicher Schwankungen und Veränderungen, die bei der Herstellung und Lagerung auftreten, nicht immer exakt den angegebenen Nährwert enthalten. Es ist deshalb wichtig, dass diese Schwankungen im Rahmen von Toleranzbereichen berücksichtigt werden. Jedoch sollten die Nährstoffmengen des Lebensmittels möglichst wenig von den auf dem Etikett angegebenen Werten abweichen, so dass Konsumentinnen und Konsumenten dadurch nicht getäuscht werden (vgl. Art. 18 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände [LMG; SR 817.0] und Art. 12 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstandsverordnung [LGV; SR 817.02]).

Betreffend Toleranzbereiche in der Nährwertdeklaration wurde in der EU ein Leitfaden¹ (Leitfaden der EU) erarbeitet. Dieser Leitfaden dient Vollzugsbehörden und Lebensmittelunternehmern als Anleitung im Hinblick auf Toleranzbereiche bei der Angabe von Nährstoffmengen auf den Etiketten. Unter Toleranzbereichen werden die tolerierten Abweichungen der tatsächlich vorhandenen Nährstoffmengen von den auf der Etikette angegebenen Nährstoffmengen verstanden.

2. Der Leitfaden der EU

Bezüglich Toleranzen für die Nährwertdeklaration ist der Leitfaden der EU zu konsultieren, welcher folgendermassen aufgebaut ist:

Kapitel 1

Gibt eine Einleitung und definiert den Anwendungsbereich des Leitfadens.

Lebensmittel, die unter die Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE; SR 817.022.104) fallen, werden nicht vom Leitfaden der EU erfasst (ausser Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler gemäss Kapitel 5 der VLBE). Somit würde für diese

¹ https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/labelling_nutrition-vitamins_minerals-guidance_tolerances_1212_de.pdf

Lebensmittelkategorien ein Toleranzwert von 0 gelten. Da es für diese Produkte technisch nicht möglich ist, einen Toleranzwert von 0 einzuhalten und sogar noch grössere Toleranzwerte als im Leitfaden der EU in Fachgremien diskutiert werden, ist die EU daran, spezifische Toleranzwerte für diese Produkte zu schaffen. Sobald die EU diesbezüglich einen Entscheid publizieren wird, werden wir diesen prüfen.

Kapitel 2

Beschreibt die allgemeinen Grundsätze, die bei der Anwendung der Toleranzbereiche berücksichtigt werden müssen.

In Kapitel 2.1 des Leitfadens wird festgehalten, dass gesetzlich definierte Höchstmengen dem Toleranzbereich des angegebenen Wertes vorgehen. Der Toleranzbereich des angegebenen Wertes endet daher an der Höchstmenge. Diesbezüglich müssen in der Schweiz folgenden Vorgaben beachtet werden:

- Artikel 4 der Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln (VZVM; SR 817.022.32),
- Artikel 2 der Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem; SR 817.022.14).

Kapitel 2.4 des Leitfadens beschreibt, wie bei Messwerten ausserhalb der Toleranzbereiche vorgegangen werden soll, und welche Aspekte bei der Beurteilung und Festlegung von Massnahmen nach Artikel 34 LMG zu berücksichtigen sind.

Kapitel 3

Definiert die Toleranzbereiche bei Nährwertangaben auf Lebensmitteln ausser Nahrungsergänzungsmitteln.

Kapitel 4

Definiert die Toleranzbereiche bei Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln.

Kapitel 5

Definiert die Toleranzbereiche für die Kontrolle der Einhaltung der Gehalte an Nährstoffen und anderen Stoffen, für welche in der Schweiz in Anhang 14 der Verordnung der EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16) Gehalte festgelegt sind sowie für die Kontrolle der Gehalte an Vitaminen und Mineralstoffen, die Lebensmitteln gemäss der VZVM zugesetzt werden.

Kapitel 6

Beschreibt die zu beachtenden Rundungsleitlinien.

3. Bewertung

Produkte, deren Messwerte sich ausserhalb der vorgegebenen Toleranzbereiche der deklarierten Werte befinden, sind zu beanstanden (Art. 33 LMG). Wie in Kapitel 2.4 des Leitfadens beschrieben, sind jedoch verschiedene Aspekte als mögliche Gründe einer Abweichung bei der Festlegung von Massnahmen nach Artikel 34 LMG zu berücksichtigen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen



Dr. Michael Beer
Vizedirektor